



**Beschlusskommission
2/2012**

28. Juni 2012 in Mainz

Beschluss

TOP 5.2

Zeitzuschläge für nächtliche Bereitschaftsdienste

I.

Die Beschlusskommission der Bundeskommission fasst den nachfolgenden Beschluss:

1. In § 7 der Anlage 31 zu den AVR wird in Absatz 5 nach Satz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt, der wie folgt lautet:

„²Die Mitarbeiter erhalten zusätzlich zu dem Entgelt nach Absatz 4 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 4 Abs. 5) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v.H. des Stundenentgelts ihrer jeweiligen Entgeltgruppe nach Anhang C dieser Anlage.“

2. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

3. In § 7 der Anlage 32 zu den AVR wird nach Absatz 3 ein neuer Abs. 3a eingefügt, der wie folgt lautet:

„(3a) Die Mitarbeiter erhalten zusätzlich zu dem Entgelt nach Absatz 3 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 4 Abs. 5) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v.H. des Stundenentgelts gemäß der Tabelle in Anhang C dieser Anlage.“

4. In § 7 der Anlage 32 zu den AVR wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Entgelt für die nach den Absätzen 1, 3 und 3a zum Zwecke der Entgeltberechnung als Arbeitszeit gewertete Bereitschaftsdienstzeit bestimmt sich nach Anhang C dieser Anlage.“

5. § 7 der Anlage 33 zu den AVR wird nach Absatz 3 ein neuer Abs. 3a eingefügt, der wie folgt lautet:

„(3a) Die Mitarbeiter erhalten zusätzlich zu dem Entgelt nach Absatz 3 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 4 Abs. 5) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v.H. des auf eine Stunde umgerechneten individuellen Tabellenentgelts.“

- 6. In § 7 der Anlage 33 zu den AVR wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:**

„(4) Das Entgelt für die nach den Absätzen 1, 3 und 3a zum Zwecke der Entgeltberechnung als Arbeitszeit gewertete Bereitschaftsdienstzeit bestimmt sich nach dem auf eine Stunde umgerechneten individuellen Tabellenentgelt.“

- 7. In § 7 der Anlage 5 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 5a eingefügt:**

„Zusätzlich zu Abs. 5 wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr mit einem Zuschlag in Höhe von 15 v.H. der Stundenvergütung nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR vergütet.“

- 8. In § 9 der Anlage 5 wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz 1a eingefügt:**

„Zusätzlich zu Abs. 1 wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr mit einem Zuschlag in Höhe von 15 v.H. der Stundenvergütung nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR vergütet.“

- 9. Die Änderungen treten zum 01.07.2012 in Kraft.**

Mainz, den 28. Juni 2012

Unterschrift des Vorsitzenden

II.

Erläuterungen

1.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt der beantragten Änderungen

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 15.07.2009 entschieden, dass ein Anspruch auf Ausgleich der geleisteten nächtlichen Bereitschaftsdienststunden durch bezahlte Freistellung von der Arbeitspflicht besteht. Anspruchsgrundlage ist § 6 Abs. 5 ArbZG. Im Ergebnis folgte das BAG, dass zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 6 Abs. 5 ArbZG für die während des Bereitschaftsdienstes geleisteten Nachtarbeitsstunden neben dem Bereitschaftsdienstentgelt ein zusätzlicher Ausgleich in Zeit oder Geld zu erfolgen hat und, dass das in § 6 Abs. 5 ArbZG enthaltene Wahlrecht vertraglich zugunsten des Freizeitausgleichs abbedungen wurde.

Die AVR-Caritas enthalten in den entscheidungsrelevanten Bestimmungen im Wesentlichen inhaltsgleiche Regelungen. Insoweit ist die Entscheidung auf den Geltungsbereich der AVR übertragbar.

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben am 1. Februar 2011 für den TVöD/VKA im Nachgang zur Tarifrunde 2010 eine Einigung über weitere Verbesserungen für die Beschäftigten in Krankenhäusern und in Pflege- und Betreuungseinrichtungen erzielt. Für Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden wird in den Bereichen des BT-K und des BT-B ein Zeitzuschlag von 15 % des Bereitschaftsdienstentgelts je Stunde eingeführt. Grund für diese Verbesserung ist die oben zitierte Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts.

Dieser Zeitzuschlag von 15 % des Bereitschaftsdienstentgelts je Stunde wird übernommen.

2.

Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Rahmen der von Bundesebene vorgegebenen mittleren Werte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absatz 2 und Absatz 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, d.h. manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände, worunter auch die Regelungen zur Arbeitsbefreiung in § 10 des Allgemeinen Teils der AVR fallen. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der oben genannten mittleren Werte und Bandbreiten zuständig.

Im vorliegenden Text werden Strukturveränderungen in den AVR vorgenommen, die in die Zuständigkeit der Bundeskommission fallen.

Die Verhandlungskommission der Bundeskommission hat am 24. Juni 2012 gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 AK-Ordnung den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst, den sie gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 AK-Ordnung mit der Empfehlung einer entsprechenden Beschlussfassung an die Beschlusskommission weiterleitet. Die Beschlusskommission hat am 28. Juni 2012 den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst.

* * *